

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00586 vom 12. September 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00586](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00586)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00586 du 12 septembre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00586 del 12 settembre 2019

## Regeste

Zusatzleistungen zur AHV/IV, Staatsbeitragsverfügung 2015 | [Rückforderung von Staatsbeiträgen des Kantons an die von den Gemeinden ausgerichteten Zusatzleistungen zur AHV/IV, wenn ein Revisionsbericht zum Schluss kommt, eine Gemeinde habe im Einzelfall zu Unrecht oder zu hohe Zusatzleistungen ausgerichtet.] Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 44 % an die von ihnen ausgerichteten Zusatzleistungen. Die Bemessung des Kostenanteils wird durch das Zusatzleistungsgesetz abschliessend geregelt, weshalb die im Staatsbeitragsgesetz genannten Kriterien der wirksamen, wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung nicht einschlägig sind (E. 3.2). Der Beitragszweck des Kostenanteils erschöpft sich darin, dass der Kanton einen Anteil der von der Gemeinde festgesetzten und ausgerichteten Zusatzleistungen übernimmt. Es besteht im Rahmen des Staatsbeitragsrechts kein Raum für eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmässigkeit einzelner Leistungsentscheide und einen damit verbundenen Eingriff in die an die Gemeinde delegierte Vollzugshoheit (E. 3.3.3). Kommt der Beschwerdegegner zum Schluss, die Leistungsausrichtung im konkreten Fall sei unrechtmässig gewesen, kann er die Gemeinde aufsichtsrechtlich anweisen, den fraglichen Betrag zurückzufordern (E. 3.3.4). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I und III im Rekursentscheid sind aufzuheben. In Abänderung der Verfügung des Kantonalen Sozialamts vom 8. März 2016 wird der Staatsbeitrag für das Jahr 2015 auf insgesamt Fr. 1'842'337.- festgesetzt und der Beschwerdegegner verpflichtet, der Beschwerdeführerin den nach Abzug von Teilzahlungen in der Höhe von Fr. 1'008'358.- verbleibenden Restbetrag von Fr. 833'979.- zuzüglich 5 % Zins seit dem 12. April 2016 zu bezahlen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist dem aus der aufwendigen Prozessführung beider Parteien resultierenden besonderen Aufwand des Gerichts Rechnung zu tragen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners steht der obsiegenden Gemeinde in Verfahren zwischen dieser und dem Kanton praxisgemäss eine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG; vgl. etwa VGr, 2. Juli 2019, VB.2018.00412, E. 6 – 28. Juni 2017, VB.2016.00787, E. 6 – 15. März 2017, VB.2016.00228, E. 5).

### E. 6

Da ein Anspruch auf den streitgegenständlichen Staatsbeitrag besteht, kann gegen dieses Urteil Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, 173.110) erhoben werden (Art. 83 lit. k e contrario BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.